

## Bericht zur Schuldenbremse 2021

Gemäß den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Regelungen zur Ausgestaltung der Schuldenbremse sind die Haushalte der Freien Hansestadt Bremen (Land) sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. Dafür bedarf es in Bremerhaven eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung, der mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst wird. Sofern die Stadtverordnetenversammlung von der Möglichkeit solcher Notlagenkredite Gebrauch macht, sind diese mit einer Tilgungsregelung zu verbinden. Die Überprüfung der Einhaltung der Schuldenbremse erfolgt anhand der strukturellen Netto-Kredittilgung, die einen positiven Wert annehmen muss.<sup>1</sup>

### 1. Notlagenkredite

Die Stadtverordnetenversammlung hat in § 15 Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt, dass wegen der COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation besteht, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Danach sind im Rahmen der Schuldenbremse Kredite zur Finanzierung von pandemiebedingten Maßnahmen möglich.

Von dieser Möglichkeit wurde im Haushaltsvollzug 2021 Gebrauch gemacht. 2021 hätte, um eine strukturelle Nettokreditaufnahme von "Null" auszuweisen, die Verpflichtung bestanden, kamental 35 Mio. € zu tilgen. Diese Tilgung ist corona- und somit notlagenbedingt nicht erfolgt.

### 2. Ermittlung der kamerateilen und strukturellen Netto-Kredittilgung

Nachstehend wird die Herleitung der strukturellen Zielgröße anhand des beigefügten Finanzrahmens mit Hinweis auf die dortige Nummerierung dargestellt.

Zunächst werden von den bereinigten Einnahmen (Nummern 10 - 15) die bereinigten Ausgaben (Nummern 20 - 27) abgezogen. Der sich danach ergebende Betrag von rund 12,3 Mio. Euro ist der kamerale Finanzierungssaldo (kameraler Finanzierungsbedarf).

Nach einer Bereinigung des kameralen Finanzierungsbedarfs um den Saldo aus Rücklagenentnahmen abzüglich Rücklagenzuführungen (Nummern 40 - 42) ergibt sich eine **kamerale Netto-Kredittilgung von 0 Euro**.

Diese wird in einem weiteren Schritt bereinigt um den Saldo der finanziellen Transaktionen (Nummer 51) und um die Auswirkungen von konjunkturellen Effekten (ex-ante Konjunkturbereinigung Nummer 52, Steuerabweichungskomponente Nummer 53 und (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen Nummer 54). Danach errechnet sich eine **strukturelle Netto-Kredittilgung von rund -35 Mio. Euro**.

---

<sup>1</sup> Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 Grundgesetz bestimmt, dass die Länder die nähere Ausgestaltung der Schuldenbremse für ihre Haushalte im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen regeln. Die Bremischen Regelungen zur Schuldenbremse finden sich in den Artikeln 131a, 131b, 131c und 146 Absatz 1 der Landesverfassung der Hansestadt Bremen sowie in § 13 Absatz 4 Nummer 2, § 18 Absatz 1 und 4, § 18a bis § 18d, § 62 Absatz 2 und 3, § 82 Nummer 2, § 83 Nummer 2, § 118 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 119a der Landeshaushaltsordnung sowie in der Konjunkturbereinigungsverfahrensverordnung.

### **3. Einhaltung der Schuldenbremse**

Der Haushalt 2021 wurde unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung und der voraussichtlichen Steuereinnahmen laut Steuerschätzung vom Oktober 2019 für das Jahr 2021 im Zusammenhang mit der anhaltenden COVID-19-Pandemie aufgestellt. Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung zur Schuldenbremse wurden erlaubte kreditfinanzierte globale Ausgabeermächtigungen für den Bremerhaven-Fonds in Höhe von 70 Mio. Euro veranschlagt.

Zur Beurteilung der Einhaltung der Schuldenbremse ist neben dem Haushaltsanschlag aber auch der strukturelle Abschluss nach dem 14. Monat maßgeblich. Die Überprüfung der Einhaltung der Schuldenbremse erfolgt anhand der strukturellen Netto-Kredittilgung, die einen positiven Wert annehmen muss.

Die Haushaltsrechnung 2021 weist eine Netto-Kredittilgung von rund -35 Mio. Euro aus, die sich rechnerisch aus der Nettobelastung aufgrund der Corona-Pandemie ergibt (Nummern 70 - 77).

Demzufolge beträgt die ermittelte strukturelle Nettokreditaufnahme für die strukturelle Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes für die Corona-Pandemie nach Abschluss des Haushaltsjahres 2021 genau 34.960.296,74 Euro (rund 35 Mio. Euro) und ist, wie eingangs erwähnt, mit einer Tilgungsregelung zu versehen, und zwar ab 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Tilgungsrate von 1.165.340 € p.a. sowie einer Schlussrate von 1.165.437 € im letzten Jahr. Der Tilgungsplan ist folglich anzupassen. Die Tilgungsraten erschweren perspektivisch die Einhaltung der Schuldenbremse in künftigen Jahren (Nummer 61, Auswirkungen erst ab 2024 ff).

Dem Bericht ist neben dem Finanzrahmen auch die Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme beigefügt.

**Finanzrahmen**

		Ist 2020	Ist 2021
10	Steuern	123.763.113,49	156.853.401,58
11	Schlüsselzuweisungen	145.669.651,05	165.542.089,23
12	Konsumtive Einnahmen	418.907.513,66	440.393.300,30
13	Investive Einnahmen	24.357.036,90	48.656.242,56
14	Globale Mehreinnahmen	0,00	0,00
15	Globale Mindereinnahmen	0,00	0,00
<b>Bereinigte Einnahmen</b>		<b>712.697.315,10</b>	<b>811.445.033,67</b>
20	Personalausgaben	341.492.413,09	352.964.401,48
21	Sozialleistungsausgaben	184.950.305,73	193.328.803,77
22	sonstige konsumtive Ausgaben	144.848.093,98	167.394.923,98
23	Investitionsausgaben	45.932.867,19	84.842.773,62
24	Zinsausgaben	905.363,58	568.824,01
25	Globale Mehrausgaben	0,00	0,00
27	Globale Minderausgaben	0,00	0,00
<b>Bereinigte Ausgaben</b>		<b>718.129.043,57</b>	<b>799.099.726,86</b>
<b>Finanzierungssaldo</b>		<b>-5.431.728,47</b>	<b>12.345.306,81</b>
30	Konsolidierungshilfen	10.369.740,00	0,00
40	Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-32.408.011,53	-12.345.306,81
41	ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrücklage)	-5.458.170,00	0,00
42	Sonstige Rücklagen	-26.949.841,53	-12.345.306,81
	Rücklagenentnahmen	6.365.730,41	12.127.481,51
	Rücklagenzuführungen	33.315.571,94	24.472.788,32
<b>Netto-Kredittilgung</b>		<b>-27.470.000,00</b>	<b>0,00</b>
50	Strukturelle Bereinigungen	27.472.495,86	-34.960.296,74
51	Finanzielle Transaktionen	-707.277,15	1.335.544,28
	Ausgaben	349.679,49	2.258.082,87
	Einnahmen	1.056.956,64	922.538,59
52	ex ante Konjunkturbereinigung (statt Stabilitätsrücklage)	0,00	6.943.362,79
53	Abweichungskomponente	29.692.773,01	-36.395.859,19
54	vorgezogene Steuerrechtsänderungen	-1.513.000,00	-6.843.344,62
<b>Struktureller Abschluss</b>		<b>2.495,86</b>	<b>-34.960.296,74</b>
60	Zulässiger struktureller Abschluss	0,00	0,00
61	Tilgung aufgrund der Corona-Pandemie		
<b>Sicherheitsabstand (Schuldenbremse)</b>		<b>2.495,86</b>	<b>-34.960.296,74</b>
70	Ausnahmetatbestand		
71	Saldo Flüchtlingsmehrkosten		
73	Nettobelastung aufgrund der Corona-Pandemie = Kreditaufnahme nach Art. 131a Abs. 3 BremLV		34.960.296,74
74	Mehrausgaben / Mindereinnahmen (Art. 131a Abs. 1 BremLV)		19.784.479,01
75	a) Bremerhaven-Fonds		18.108.873,33
76	b) Corona-Rücklagen		1.675.605,68
77	c) Steuermindereinnahmen gegenüber Nov 2019		0
78	Ausnahme Konjunkturbereinigung (Art. 131a Abs. 2 BremLV)*		15.176.841,03
<b>Sicherheitsabstand (Schuldenbremse)</b>		<b>2.495,86</b>	<b>0,00</b>

\* Nur in Höhe der Inanspruchnahme dargestellt

**Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Artikel 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen**

	Ist 2020 Euro	Ist 2021 Euro
<b>Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Bereinigungen gemäß § 18a LHO um</b>	<b>27.472.495,86</b>	<b>-34.960.296,74</b>
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	-707.277,15	1.335.544,28
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	1.056.956,64	922.538,59
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	349.679,49	2.258.082,87
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	28.179.773,01	-43.239.203,81
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0,00	6.943.362,79
4. Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen mit Kreditermächtigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0,00	0,00
5. Hinzurechnungen gemäß Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,00	0,00
<b>Kreditaufnahme (Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV)</b>	<b>0,00</b>	<b>34.960.296,74</b>
<b>Zulässige Kreditaufnahme</b>	<b>27.472.495,86</b>	<b>0,00</b>
<b>Veranschlagte bzw. erfolgte Nettokreditaufnahme</b>	<b>27.470.000,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Überschreitung (-) bzw. Unterschreitung (+) der zulässigen Kreditaufnahme</b>	<b>2.495,86</b>	<b>0,00</b>
<hr/>		
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 01.01.2022 (§ 18b LHO)	2.495,86	2.495,86